

## **Ergänzende Richtlinien des Ortenaukreises für das Abrechnungs- und Erstattungsverfahren**

Die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten ist in § 18 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) in der derzeit geltenden Fassung und in der Satzung des Ortenaukreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom 18. Dezember 2018 in der derzeit geltenden Fassung geregelt. Zur Gestaltung des Erstattungsverfahrens wird folgendes bestimmt:

### **1. Höchstbeträge**

1.1 Eine Abweichung vom Höchstbetrag ist nur zulässig bei

- a) durch den ÖPNV nicht oder nicht ausreichend erschlossenen Wohnorten, insbesondere Seitentälern, Streusiedlungen, kleineren Siedlungseinheiten und
- b) bei Vorliegen des Nachweises, dass unter strikter Anwendung des Vergaberechts kein Mitbewerber vorhanden war, oder keine günstigeren Angebote vorgelegt wurden und
- c) bei Vorliegen des Nachweises, dass alternative Beförderungsmöglichkeiten, insbesondere die Organisation einer wirtschaftlicheren Beförderung mit schulträger-eigenen Fahrzeugen oder die Beförderung einer geringeren Schüleranzahl mittels privater Fahrgemeinschaften, geprüft, und aus nachvollziehbaren Gründen nicht umgesetzt wurden.

Die Voraussetzung der Nr. 1.1 lit.b gilt nur bei befristeten und neuen Verträgen.

1.2 Der Ortenaukreis entscheidet bei Beförderungsverträgen nur auf schriftlichen Antrag über eine Abweichung vom Höchstbetrag. Der Antrag ist zu begründen.

1.3 Eine Abweichung ist nur bis zu einer Höhe von 50 Prozent des jeweiligen Höchstbetrages im Sinne von § 14 Abs. 1 der Satzung zulässig.

### **2. Berechtigungsausweise**

2.1 Schüler\*, die einen Eigenanteil in Höhe des Tarifs der Schülermonatsfahrkarte der Preisstufe 1 der Tarifverbund Ortenau GmbH je Beförderungsmonat zu entrichten haben, erhalten keine Berechtigungsausweise zum Lösen von Schülermonatskarten. Diese Schüler haben die TGO-Karte (Schülermonatskarte) direkt beim Verkehrsunternehmen zu kaufen.

#### **2.2 Eintragungen**

In die vom Schulträger nach § 16 der Satzung ausgegebenen Berechtigungsausweise ist die Fahrstrecke in jedem Monatsabschnitt mit der genauen Bezeichnung der Haltestelle der jeweiligen Schule sowie der Haltestelle am Wohnort des Schülers anzugeben. Die geforderten Angaben sind vor Anbringung des Dienstsiegels in die Abschnitte einzutragen.

\*Zur besseren Lesbarkeit werden in den Ergänzenden Richtlinien nur maskuline Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet. Unabhängig davon beziehen sich die Regelungen auf weibliche und männliche Schüler gleichermaßen.

**2.3 Farbe der Berechtigungsausweise**

Die Berechtigungsausweise werden in der vom Landkreis festgelegten Farbe ausgegeben.

**2.4 Bestätigung durch Dienststempel**

Der Schulträger prüft und bestätigt durch Aufdruck des Dienststempels auf die Monatsabschnitte die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen des Schülers. Bei eigenanteilspflichtigen Schülern sind nur diejenigen Monatsabschnitte abzustempeln, für die der Eigenanteil bezahlt wurde.

**2.5 Änderungen**

Änderungen bzw. Ergänzungen im Berechtigungsausweis sind grundsätzlich von der Schulverwaltung durchzuführen und die Richtigkeit von dieser mit Dienststempel zu bestätigen. Gegebenenfalls ist ein neuer Berechtigungsausweis unter Rückgabe des alten Berechtigungsausweises zu beantragen.

**2.6 Verlust**

Bei Verlust eines Berechtigungsausweises ist ein neuer Berechtigungsausweis auszugeben, wenn der Verlust glaubhaft gemacht wird. Bei Verlust einer Schülermonatskarte kann kein neuer Berechtigungsausweis bzw. Monatsabschnitt ausgegeben werden.

**2.7 Missbrauch von Berechtigungsausweisen**

Ist ein Missbrauch von Berechtigungsausweisen auf mangelnde Prüfung des Schulträgers bzw. dessen Ausgabestelle zurückzuführen, so hat der Schulträger die hierdurch entstandenen Kosten dem Landkreis zu erstatten.

**2.8 Rückgabe**

Soweit Monatsabschnitte dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie dem Schulträger zurückzugeben; entsprechend erstattet der Schulträger bereits gezahlte Eigenanteile.

**3. Mitfahrausweise für den freigestellten Schülerverkehr**

Grundschüler und Schüler von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (inklusive SBBZ Lernen) und Grundschulförderklassen benötigen Mitfahrausweise für den freigestellten Schülerverkehr. Diese Mitfahrausweise muss jeder Schulträger selbst zur Verfügung stellen. Sie müssen sich eindeutig von den Schülermonatskarten der TGO und den Fahrkarten für den freigestellten Schülerverkehr unterscheiden. Sie berechtigen nur zur Mitfahrt in den Schülerbussen zum und vom Unterricht, aber nicht zur Benutzung des Linienverkehrs.

**4. Fahrkarten für den freigestellten Schülerverkehr**

**4.1** Alle eigenanteilspflichtigen Schüler (Schüler der weiterführenden Schulen), die in Schülerbussen des freigestellten Schülerverkehrs mitfahren, müssen eine „Fahrkarte für den freigestellten Schülerverkehr“ (Anlage 2b) als Berechtigungsnachweis mit sich führen.

Die Ausgabe erfolgt in ähnlicher Weise wie bei den Berechtigungsausweisen für den Linienverkehr.

#### 4.2 *Eintragungen und Bestätigung durch Dienststempel*

Die berechtigten Schüler erhalten die Fahrkarte nur für die Monate, für die der Eigenanteil bezahlt wurde. Der Schulträger prüft und bestätigt durch Aufdruck des Dienststempels auf die Fahrkarte die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen.

#### 4.3 *Änderungen*

Änderungen bzw. Ergänzungen auf der Fahrkarte sind nur von der Schulverwaltung durchzuführen. Deren Richtigkeit ist mit Dienststempel zu bestätigen. Gegebenenfalls ist eine neue Fahrkarte unter Rückgabe der alten zu beantragen.

#### 4.4 *Verlust*

Bei Verlust der Fahrkarte kann nach schriftlicher Verlusterklärung der Erziehungsberechtigten für eine Gebühr von 15 EUR eine Ersatzkarte ausgestellt werden. Die Gebühr ist durch die Schule einzuziehen und nach gesonderter Ausweisung mit den Eigenanteilen abzurechnen.

#### 4.5 *Rückgabe*

Soweit Fahrkarten dem Schüler nicht mehr zustehen bzw. von ihm nicht mehr benötigt werden, sind sie dem Schulträger zurückzugeben; entsprechend werden bereits gezahlte Eigenanteile erstattet.

### **5. Abrechnungsverfahren beim Besuch einer anderen als der nächstgelegenen vergleichbaren Schule**

5.1 Die Schulen innerhalb der jeweiligen Schulart sind grundsätzlich vergleichbar. Als nicht vergleichbar innerhalb der jeweiligen Schulart gelten die folgenden Schultypen:

- allgemeinbildende Gymnasien
  - Naturwissenschaftliches Profil
  - Sprachliches Profil
  - Musikprofil
  - Kunstprofil
  - Sportprofil
  - Hochbegabtenzug
  - IMP (Informatik, Mathematik, Physik)
  
- allgemeinbildende Gymnasien in der Aufbauform
  - Naturwissenschaftliches Profil
  - Sprachliches Profil
  - Musikprofil
  - Kunstprofil
  - Sportprofil
  
- berufliche Gymnasien
  - Wirtschaftsgymnasium
  - Technisches Gymnasium (differenziert nach Fachrichtungen)
  - Sozial- und gesundheitswissenschaftliches Gymnasium, Profil Sozialwissenschaft
  - Sozial- und gesundheitswissenschaftliches Gymnasium, Profil Gesundheit
  - Ernährungswissenschaftliches Gymnasium
  - Biotechnologisches Gymnasium
  
- Abendgymnasien

- berufliche Schulen  
Die einzelnen Schularten (Berufsschule, Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf (VAB), Berufseinstiegsjahr, Kooperationsklasse Werkrealschule/Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Förderschwerpunkt Lernen mit einer Beruflichen Schule, Berufsfachschule, Berufskolleg, Berufsaufbauschule, Berufsoberschule, Sonderberufsschule, Sonderberufsfachschule) und Fachrichtungen gelten als nicht vergleichbar.
- Vorbereitungsklassen der allgemeinbildenden Schulen (VKL-Klassen)

Für Schüler, die eine Schule besuchen, für die ein Schulbezirk festgelegt wurde, und die innerhalb dieses Schulbezirks wohnen, gilt diese Schule als die nächstgelegene Schule. Beim Besuch einer Schule außerhalb des Schulbezirks werden die Beförderungskosten in der Regel erstattet, wenn das Staatliche Schulamt eine Lernortzuweisung vorgenommen hat.

Bei der Freien Waldorfschule sind die Klassen 1 - 4 vergleichbar mit Grundschulen. Die Klassen 5 - 10 der Freien Waldorfschule sind vergleichbar mit öffentlichen Realschulen und Gymnasien der Normalform, wobei die jeweils entfernter gelegene Schule als nächstgelegene Schule anzunehmen ist. Ab Klasse 11 ist die Freie Waldorfschule vergleichbar mit öffentlichen Gymnasien der Normalform.

- 5.2 Als nächstgelegene Schule gilt stets die nächstgelegene, aufnahmebereite (Tz. 4.4) öffentliche Schule.
- 5.3 Die nächstgelegene Schule wird vom Landratsamt nach der kürzesten öffentlichen Wegstrecke zwischen dem Mittelpunkt des Wohnorts und der Schule ermittelt. Als Wohnort gilt dabei bei Gemeinden mit mehreren räumlich getrennten Wohnbezirken im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der jeweilige Wohnbezirk, in dem die Wohnung des Schülers liegt.
- 5.4 Wenn die nächstgelegene Schule nicht aufnahmefähig ist, können die notwendigen Beförderungskosten zu der nächst näheren vergleichbaren Schule auf Antrag erstattet werden. In einem solchen Fall ist durch den Antragsteller nachzuweisen, dass trotz rechtzeitiger Anmeldung die nächstgelegene Schule den Schüler aus Platzgründen nicht aufnehmen kann.
- 5.5 Beförderungskosten zu einer entfernteren Schule werden auch erstattet, wenn die nächstgelegene Schule weder mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr noch mit einem bereits eingerichteten freigestellten Schülerverkehr innerhalb der nach § 10 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten zumutbaren Wartezeiten erreicht werden kann.
- 5.6 Eine Schule wird der nächstgelegenen vergleichbaren Schule gleichgestellt, wenn die entstehenden Fahrtkosten denen zur nächstgelegenen vergleichbaren Schule entsprechen oder geringer sind.
- 5.7 Die Schüler, die eine andere als die nächstgelegene vergleichbare Schule (§ 1 Abs. 5 der Satzung) besuchen, erhalten auf Antrag den Anteil der Beförderungskosten erstattet, der ihnen beim Besuch der nächstgelegenen Schule zustehen würde, höchstens jedoch das tatsächlich entstandene Beförderungsentgelt. Der entsprechende Eigenanteil nach § 6 der Satzung wird dabei abgezogen.

- 5.8 Dem Antrag (Anlage 11) sind die Fahrkarten (Originale) beizulegen. Auf dem Antrag ist vom Schulträger zu bestätigen, dass der Schüler im Abrechnungszeitraum die Schule besucht hat.
- 5.9 Die Anträge sind vom Schulträger gesammelt jeweils zum 15. Dezember, 15. April und 15. August für die bis zu diesen Terminen entstandenen Kosten beim Landratsamt einzureichen. Die für ein Schuljahr entstandenen Kosten werden nur erstattet, wenn die Erstattung spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres beantragt wird, in dem das Schuljahr endet.
- 5.10 Für die Schüler der kreiseigenen Schulen sind die Anträge nach Anlage 11 von den Schulen entgegenzunehmen (Antragsfrist des Schülers endet am 31.10. des Jahres, in dem das Schuljahr beendet wird), auf Vollständigkeit zu überprüfen und an das Landratsamt weiterzuleiten.

## **6. Genehmigung von Beförderungsverträgen**

Beim Antrag auf Genehmigung von Beförderungsverträgen, auch bei Änderungsverträgen und Nachträgen, ist Vordruck Nr. 4 der Anlage zu verwenden. Die Anzahl der beförderten Schüler ist in jedem Fall anzugeben, außerdem sind die Entfernungsangaben zu überprüfen.

## **7. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen**

### *7.1 Abrechnungsgrundlagen*

Soweit der Landkreis mit den Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüssen Verträge über ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren abgeschlossen hat, rechnen die Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse unmittelbar mit dem Landkreis ab. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der eingelösten Monatsabschnitte und der vorgelegten Bescheinigungen (Tz. 6.2).

### *7.2 Abrechnung bei Beförderungsverträgen*

Zur Abrechnung der Beförderungskosten aufgrund von Verträgen hat das Verkehrsunternehmen vierteljährlich, bei monatlicher Abrechnung monatlich, die durchgeführten Fahrten mit den genehmigten Beträgen in eine Bescheinigung einzutragen und dem Schulträger in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Liegt die Genehmigung des Landratsamtes noch nicht vor, sind die Beförderungskosten vorläufig auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Vergütung zu ermitteln.

### *7.3 Bescheinigung durch den Schulträger*

Der Schulträger hat die Eintragungen des Verkehrsunternehmens zu prüfen und deren Richtigkeit durch Unterschrift und Dienststempel zu bescheinigen; zwei Fertigungen der Bescheinigung erhält das Verkehrsunternehmen zurück, eine Fertigung erhält das Landratsamt (§ 20 Abs. 2 der Satzung). Weicht der genehmigte Betrag von der vertraglich vereinbarten Vergütung ab, hat der Schulträger für den bereits abgerechneten Zeitraum die bisher erstatteten Beförderungskosten den vom Landkreis genehmigten Beträgen gegenüberzustellen. Der Differenzbetrag wird verrechnet. Soweit eine Verrechnung mit Ansprüchen des Verkehrsunternehmens im vereinfachten Abrechnungsverfahren nicht möglich ist, hat der Schulträger dem Landkreis die zu Unrecht erstatteten Beförderungskosten zurückzuzahlen (§ 25 der Satzung).

## **8. Nachweispflicht des Schulträgers**

- 8.1 Der Schulträger hat die Ausgabe der **Berechtigungsausweise** zum Lösen von Schülermonatskarten **und** die Ausgabe der **Fahrkarten für den freigestellten Schülerverkehr** in Listen (Anlage 10) festzuhalten. Hat der Schüler Eigenanteile zu entrichten, ist der Einzug der Eigenanteile in den Listen zu vermerken. Dies gilt auch für eigenanteilspflichtige Schüler, die von der Entrichtung des Eigenanteils befreit sind.

Nicht benötigte Berechtigungsausweise/Fahrkarten für den freigestellten Schülerverkehr sind beim Schulträger 6 Jahre aufzubewahren. § 25 der Gemeindegeldverordnung (GemKVO) bleibt unberührt.

### **Mitnahme nicht kostenerstattungsberechtigter Schüler:**

Nach § 12 Abs. 3 der Satzung können, soweit freie Plätze vorhanden sind, in den Schülerfahrzeugen mit vorheriger Zustimmung des Landratsamts auch Personen mitbefördert werden, für die der Ortenaukreis keine Kosten erstattet. Voraussetzung ist, dass dem Ortenaukreis keine Mehrkosten entstehen und die Mitbeförderung sich auf die Kostenerstattung angemessen mindernd auswirkt.

Bei der Mitnahme nicht kostenerstattungsberechtigter Schüler und Kindergartenkinder ist ein Kostenbeitrag in Höhe der Hälfte des Eigenanteils nach § 6 Abs. 1 der Satzung in der Fassung vom 18. Dezember 2018 (die Hälfte der TGO Preisstufe 1) an den Ortenaukreis abzuführen. Bei einem Betrag bis zu XX Euro und 49 Cent ist auf XX Euro und 50 Cent aufzurunden, bei einem Betrag ab XX Euro und 51 Cent ist auf den vollen Euro aufzurunden. Abweichend von Satz 1 müssen eigenanteilspflichtige Schüler, die nicht kostenerstattungsberechtigt sind, den Eigenanteil nach § 6 Abs. 1 in voller Höhe entrichten.

Als Nachweis ist der Vordruck Anlage 10 zu verwenden.

### **Die Anlage 10 ist wie folgt zu verwenden:**

#### **Anlage 10 b (gelb)**

- für die Schüler, die im Linienverkehr fahren und in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 der Satzung genannt sind (Eigenanteil = Preisstufe 1 der TGO)

#### **Anlage 10 d (pink)**

- für die Haupt- und Realschüler, Werkrealschüler, Gemeinschaftsschüler sowie Gymnasiasten, die Fahrkarten für den freigestellten Schülerverkehr erhalten.

Die Originale der Anlage 10 verbleiben beim Schulträger. Die Schulträger übersenden eine Kopie der Anlage 10 zum Ende jeden Schuljahres unaufgefordert an das Landratsamt sowie digital per E-Mail-Anhang.

## **9. Benutzung privater Kraftfahrzeuge**

- 9.1 Das Antrags- und Abrechnungsverfahren erfolgt im elektronischen Verfahren.
- 9.2 Bei täglicher Beförderung während des gesamten Schuljahres erfolgt eine Kostenerstattung pauschal für 180 Tage im Schuljahr, in allen anderen Fällen weiterhin nach einer individuellen Berechnung.

- 9.3 Bei der Beförderung von mehreren Schülern ist nur ein Antrag auf Genehmigung erforderlich. Dieser wird beim Schulträger der Wohnortgemeinde eingereicht, wenn eines der Kinder dort zur Schule geht, oder beim Schulträger der von dem jüngsten Kind besuchten Schule, wenn alle Kinder auswärts zur Schule gehen.
- 9.4 Je Kilometer notwendiger Fahrstrecke werden bei Personenkraftwagen folgende Beträge erstattet:
- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| Beförderung von 1 Schüler  | 0,25 EUR |
| Beförderung von 2 Schülern | 0,30 EUR |
| Beförderung ab 3 Schülern  | 0,35 EUR |
- Unabhängig von der Anzahl der durchgeführten Fahrten und den jeweiligen Wartezeiten wird bei der Pauschalberechnung maximal eine Hinfahrt und eine Rückfahrt berücksichtigt. Der Ausgleich für zusätzliche erbrachte Fahrleistungen erfolgt ausschließlich über die höhere Kilometervergütung bei der Beförderung von mehreren Schülern.
- 9.5 Erfolgt die Beförderung auf dem Weg zur Arbeit, können die Fahrtkosten nicht im Rahmen der Schülerbeförderung erstattet werden. Die Fahrtkosten gelten als Werbungskosten.
- 9.6 Die Schulwegstrecke mit Entfernungsangabe ist anhand von Google maps zu ermitteln.
- 9.7 Die Kostenerstattung erfolgt auf Antrag, wenn das Schuljahr abgeschlossen ist. In besonderen Härtefällen kann eine Abschlagszahlung erfolgen.
- 9.8 Bei der Umstellung auf das Pauschalverfahren kann es in speziellen Einzelfällen zu einer unverhältnismäßigen Schlechterstellung im Vergleich zum bisherigen Abrechnungsverfahren kommen. In diesen Sonderfällen kann ein Ausgleich durch einen pauschalen Zuschlag erfolgen, der sich an der Beförderungsstrecke und der Anzahl der notwendigen Zusatzfahrten orientiert.

## **10. Erlass des Eigenanteils**

### *10.1 Schwerbehinderte Schüler*

Kein Eigenanteil ist zu entrichten für schwerbehinderte Schüler, die in einem Schülersfahrzeug (§ 12 der Satzung) oder mit einem privaten Kraftfahrzeug (§ 13 der Satzung) befördert werden und nach § 145 Abs. 1 SGB IX im Nahverkehr unentgeltlich zu befördern sind.

### *10.2 Befreiung vom Eigenanteil für das 3. Kind einer Familie nach § 6 der Satzung*

#### *10.2.1 nächstgelegene vergleichbare Schule*

Schüler, die als 3. Kind einer Familie nach § 6 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Eigenanteil befreit sind und die nächstgelegene entsprechende Schule besuchen, erhalten auch dann Berechtigungsausweise, wenn sie eine Schülermonatskarte nach Preisstufe 1 der Tarifverbund Ortenau GmbH benötigen. Die Berechtigungsabschnitte dürfen nur monatlich ausgegeben werden, nachdem die Entrichtung von Eigenanteilen bzw. der Kauf von Schülermonatskarten für die Geschwister durch die Vorlage deren Fahrkarten bei der Schule nachgewiesen wurde. Kopien der Fahrkarten der Geschwister sind der Anlage 10 beizufügen.

#### *10.2.2 weiter entfernte Schule*

Schüler, die eine weiter entfernt liegende Schule besuchen und die als 3. Kind nach § 6 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten vom Eigenanteil befreit sind, erhalten keine Berechtigungsausweise. Die Beförderungskosten

ten bis zur nächstgelegenen vergleichbaren Schule werden nach dem Verfahren unter Punkt 4. erstattet, jedoch ohne Abzug eines Eigenanteils. Dem Erstattungsantrag sind die gelösten Fahrkarten des Schülers und der Geschwister beizufügen.

### *10.3 Erlass des Eigenanteils aufgrund unbilliger Härte nach § 7 der Satzung*

#### *10.3.1 nächstgelegene vergleichbare Schule*

Schüler, die die nächstgelegene vergleichbare Schule besuchen und denen der Eigenanteil nach § 7 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten erlassen wurde, erhalten auch dann Berechtigungsausweise, wenn sie eine Schülermonatskarte nach Preisstufe 1 der Tarifverbund Ortenau GmbH benötigen.

#### *10.3.2 weiter entfernte Schule*

Schüler, die eine weiter entfernt liegende Schule besuchen und denen der Eigenanteil nach § 7 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten erlassen wurde, erhalten keine Berechtigungsausweise. Die Beförderungskosten bis zur nächstgelegenen vergleichbaren Schule werden nach dem Verfahren unter Punkt 4. erstattet, jedoch ohne Abzug eines Eigenanteils. Dem Erstattungsantrag sind die gelösten Fahrkarten des Schülers beizufügen.

## **11. „Sozialklausel“ zur Regelung „nächstgelegene vergleichbare Schule“**

### *11.1 Verfahren*

Schüler, die eine weiter entfernt liegende Schule besuchen und denen als drittes oder weiteres Kind einer Familie die Beförderungskosten nach § 1 Abs. 6 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten erstattet werden, erhalten Berechtigungsausweise. Grundvoraussetzung dafür ist jedoch, dass zur nächstgelegenen vergleichbaren Schule ein Leistungsanspruch bestanden hätte. Die Berechtigungsausweise dürfen nur monatlich ausgegeben werden, nachdem die Entrichtung von Eigenanteilen bzw. der Kauf von Schülermonatskarten für die Geschwister durch die Vorlage deren Fahrkarten bei der Schule nachgewiesen wurde. Kopien der Fahrkarten der Geschwister sind der Anlage 10 beizufügen.

### *11.2 Antragsstellung*

Als Antrag ist die „Erklärung zur Eigenanteilszahlung bei mehreren Kindern einer Familie“ ausreichend.

## **12. Mustervordrucke**

Die vorgegebenen Mustervordrucke sind zu verwenden.

Der Landrat des Ortenaukreises

Frank Scherer